

Der Rhein-Pfalz-Kreis übernimmt gemäß § 69 Schulgesetz (Schul G) und § 33 Privatschulgesetz sowie der Beförderungsrichtlinien für Schüler der Realschulen sowie der Klassenstufen 5 – 10 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen die notwendigen Fahrkosten für die Beförderung zur Schule. Hierbei werden Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Art übernommen, wenn der Schulweg länger als 4 km oder wenn er besonders gefährlich ist.  
Die Personensorgeberechtigten bzw. die Schüler tragen einen monatl. Eigenanteil an den Fahrkosten für jeden Schüler. Ein Eigenanteil ist nur für höchstens zwei Schüler einer Familie zu zahlen. Der Antrag ist bei der Schule zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis.  
Der Antrag ist für die Dauer des Schulbesuchs in der Regel nur einmal zu stellen. Er ist neu zu stellen, wenn sich die den erstmaligen Angaben zugrundeliegenden Umstände geändert haben (z. B. bei einem Wechsel der Schule oder der Wohnung). Auf die Ausgestaltung der Übernahme der Schülerfahrkosten im einzelnen besteht kein Rechtsanspruch.

Der Schüler befindet sich bei uns in der Ausbildung:

Stempel der Schule

## ANTRAG

auf Übernahme eines Fahrkostenanteils für Schüler der Klassenstufen 5 – 10 der Realschulen, Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen durch den Rhein-Pfalz-Kreis ab dem Schuljahr \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Besuchte Klassenstufe in dem oben genannten Schuljahr

SEKUNDARSTUFE I

Nachname des Schülers \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Wohnung (anzugeben ist der Aufenthaltsort während der Ausbildung)

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Personensorgeberechtigte:

1. Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Wohnort \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

2. Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Wohnort \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

